

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2628**

A08

23. April 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

15. Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024;

Berichte zu TOP 7 „Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022“, Beitrag 22 „Unzulässiger Verzicht auf Expertise des Landesrechnungshofs bei Förderprogrammen“ und zu TOP 11 „Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 Beitrag 23 „Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien: Land muss schneller und nachdrücklicher die Erstattung seiner Kosten vom Bund fordern“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Rahmen der o.g. Ausschusssitzung bin ich um schriftliche Berichte zum Beitrag 22 „Unzulässiger Verzicht auf Expertise des Landesrechnungshofs bei Förderprogrammen“ und zum Beitrag 23 „Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien: Land muss schneller und nachdrücklicher die Erstattung seiner Kosten vom Bund fordern“ gebeten worden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meine Berichte mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Josefine Paul

Nachbericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022“, Beitrag 22 „Unzulässiger Verzicht auf Expertise des Landesrechnungshofs bei Förderprogrammen“

Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19. März 2024

Im Rahmen der Erörterung des oben aufgeführten Tagesordnungspunktes in der Sitzung des AHK am 19. März 2024 wurde um einen schriftlichen Bericht zu den Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesrechnungshof im Hinblick auf die Verfahrensdauer sowie den möglichen Bedarf an Expertise des Landesrechnungshofes und mögliche negative Auswirkungen für Antragstellende gebeten.

Ganz grundsätzlich ist diesem Bericht voranzustellen, dass entsprechend Nrn. 13.2 und 13.3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs für einzelne Förderbereiche ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 12 erlassen kann. Soweit Regelungen unter anderem nach Nr. 13.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen. Gemäß Nrn. 13.2 und 13.3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kommunales zuständigen Ministerium und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs für einzelne Förderbereiche ergänzende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 3 bis 7 erlassen. Soweit Regelungen unter anderem nach den Nr. 13.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

Unter Bezugnahme auf die aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2024 (Vorlage 18/2288) wurde zur Erstellung dieses Berichtes der dort aufgeführte Zeitraum zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die Dauer der Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesrechnungshof ist vor dem Hintergrund der vorangestellten Anmerkung festzuhalten, dass die Herstellung des Einvernehmens ein Zusammenspiel mehrerer beteiligter Stellen ist. In diesem Prozess gilt es zuweilen unterschiedliche Rechtsauffassun-

gen und Arbeitsweisen zu berücksichtigen, aufgrund dessen ein entsprechendes Verfahren nicht zu standardisieren ist, und die Dauer von Abstimmungszeiträumen sowie die Anzahl an erstellten Entwürfen keinen zwingenden Hinweis auf die Güte eines Richtlinienentwurfes geben. Im Betrachtungszeitraum betrug die Spannweite der Verfahrensdauer mit dem Landesrechnungshof zwischen einer Woche und rund vier Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesrechnungshof rund fünf Wochen.

Zur Fragestellung, inwiefern die in der Vorlage 18/2288 aufgeführten Bedarfe an Expertise des Landesrechnungshofes zu Nachteilen gegenüber Antragstellenden geführt haben, kann resümiert werden, dass mit Abschluss der Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Stellen davon ausgegangen wird, dass eine fachlich und rechtlich qualitative Richtlinie veröffentlicht wird. Vor diesem Hintergrund sind im Hinblick auf die Qualität der Richtlinie keine Nachteile für Antragstellende zu erwarten. Im Hinblick auf die Verfahrensdauer sind entsprechende Verfahrenszeiten in der Planung bis zur Veröffentlichung der Richtlinie berücksichtigt, auch wenn diese im Hinblick auf die zuvor dargelegte Spannweite nicht in jedem Einzelfall exakt zu prognostizieren sind.

Nachbericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Herrichtungskosten und Erstattungsanträge bei der BlmA

Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19. März 2024

Zum Zeitpunkt der Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs aus November 2022 hatten die Bezirksregierungen für 13 der 25 Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Anträge auf Erstattung der Herrichtungskosten mit einem Antragsvolumen von zunächst rd. 30,7 Mio. € gestellt.

Im Anschluss wurde ein umfangreiches Controlling durch das MKJFGFI eingerichtet, um den Prozess eng zu begleiten und voranzutreiben. Das Ergebnis des engen Austausches ist, dass mittlerweile nur noch der Antrag für die Einrichtung in Krefeld mit einem voraussichtlichen Erstattungsbetrag von 2.063.492,03 Euro aussteht und damit bereits bei der BlmA Anträge in einem Volumen in Höhe von rund 112 Mio. Euro zur Bearbeitung vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung stand hier die Mitteilung über die bereits erfolgte Antragsstellung für die Einrichtung in Mönchengladbach noch aus, da regelmäßig erst zum 01.05. zu berichten ist. Der Antrag für den zweiten und dritten Bauabschnitt wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 05.02.2024 gestellt.

Die Herrichtungsmaßnahmen der Einrichtung Mönchengladbach wurden erst im Mai 2023 endgültig abgeschlossen, da bis zu diesem Zeitraum noch TÜV-Abnahmen diverser Gebäude ausstanden, die sich u.a. aufgrund von Corona verzögert haben. Ferner war ein Gerichtsverfahren anhängig, welches ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt erledigt werden konnte. Zudem bedurfte die Prüfung, gebäudescharfe Zuordnung und Digitalisierung aller Rechnungen eines erheblichen Zeitaufwandes seitens des BLB. Dadurch sowie aufgrund personeller Engpässe hat sich die Beantragung der Herrichtungskosten verzögert.

Die Einrichtung in Krefeld Forstwald wurde im Jahr 2016 fertiggestellt. Eine Belegung mit Geflüchteten erfolgte jedoch nicht, insbesondere aufgrund des damals abnehmenden Zugangsgeschehens.

Die Prüfung und Aufbereitung der Rechnungen erfolgte durch den BLB und nahm folgerichtig einige Zeit in Anspruch. Dadurch verzögerte sich der Prozess der Beantragung der Herrichtungskosten.

Weiterhin gab es unterschiedliche Auffassungen zwischen der BlmA und der Bezirksregierung Düsseldorf, welche Leistungen erstattungsfähig sind, insbesondere

bei sog. Eigenleistungen sowie von Werklohnforderungen der NRW.URBAN GmbH & Co. KG als Generalplaner.

Der BLB stellte die benötigten Unterlagen final am 10.11.2023 antragstauglich bereit. Erst im Anschluss war es für die Bezirksregierung Düsseldorf möglich, den Antrag aufzubereiten.

Im Übrigen wird auf die KA 2910 nebst Antwort der Landesregierung verwiesen, wonach eine Beantragung der Erstattung der Herrichtungskosten für die Einrichtung Krefeld Forstwald zunächst nicht möglich erschien, nunmehr nach Ergänzung der Dokumentationslage jedoch eine Beantragung durch die Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar erfolgen wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Antrag nun vollständig gefertigt und wird diesen schnellstmöglich an die BlmA übersenden.